

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 5. April 2006

21. Stück

90. Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 19 (2) Ziff. 1 UG 2002
91. Medizinische Universität Innsbruck - Das akademische Jahr - Einteilung des Studienjahres 2006/07
92. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002
93. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Psychiatrie an Herrn Dr. med. univ. Alex Hofer
94. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Humangenetik an Herrn Dr. med. univ. Dieter Kotzot
95. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Pathologie an Herrn Dr. med. univ. Alexandar Tzankov
96. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin an Herrn Dr. med. univ. Achim von Goedecke
97. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen aus dem "D. Swarovski –Förderungsfonds"
98. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/ eines Universitätsprofessors gemäß § 99 UG 2002 für Entwicklungsimmunologie
99. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
100. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung, Vertrieb und für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg, Rektor der Medizinische Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck.

90. Wahlordnung des Senats als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 19 (2) Ziff. 1 UG 2002

**1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ERFASSUNG DER WAHLBE-
RECHTIGTEN**

§ 1

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

(2) Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der im § 94 Abs 2 Z 2 UG genannten Personengruppe, des Allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden im Senat wurde vom Universitätsrat mit 13 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 UG); 4 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 UG); 6 Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs 3 UG) bestimmt.

(3) Die Wahlen zum Senat haben so rechtzeitig stattzufinden, dass die Konstituierung des neu gewählten Senates zum Ablauf der Funktionsperiode des Senates möglich ist.

§ 2

(1) Das aktive und passive Wahlrecht gemäß dieser Wahlordnung steht allen Personen zu, welche am Stichtag folgenden Personengruppen angehören:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 UG);
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs 2 UG);
3. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs 3 UG).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes entsandt. Auf diese Personengruppe findet die vorliegende Wahlordnung keine Anwendung.

(3) Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 3

(1) Die Ausschreibung der Wahl und die Festsetzung des Wahltermins erfolgen durch die Rektorin oder den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck.

(2) Die Kundmachung der Wahlausschreibung und des Wahlergebnisses erfolgt im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Zusätzlich kann die Rektorin oder der Rektor die Wahlausschreibung auch auf andere Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, veröffentlichen.

(3) Die Wahlausschreibung hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen.

§ 4

(1) Zur Durchführung der Wahl zum Senat wird für jede der in § 2 Abs 1 genannten Personengruppen je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus 3 Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden rechtzeitig von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Senat bestimmt.

(3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung jeder Wahlkommission erfolgt durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlkommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, die oder der aus den Mitgliedern der Wahlkommission zu bestellen ist, zu leiten.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Geschäfte der Wahlkommission werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates geführt.

(5) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:

1. die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit;
2. die Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln;
3. die Behandlung von Einsprüchen gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis;
4. die Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes der Wahlversammlung;
5. die Vorbereitung der amtlichen Stimmzettel;
6. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
7. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
8. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
9. die Weiterleitung des Wahlergebnisses an die Rektorin oder den Rektor für die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität;
10. die Aufbewahrung und Evidenthaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Senats.

(6) Mit der Konstituierung der neu bestellten Wahlkommission verlieren die bis dahin im Amt befindlichen Wahlkommissionen ihre rechtliche Existenz.

§ 5

(1) Für die Wahl zum Senat ist für jede der in § 2 Abs 1 genannten Personengruppen ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Die Erstellung erfolgt durch die Wahlkommissionen auf Grund eines Bedienstetenverzeichnisses, das die Rektorin oder der Rektor zum Stichtag zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übermitteln hat. Jedes Wählerverzeichnis hat eine Liste der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten jeder Personengruppe zu enthalten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat bei der Ausschreibung der Wahl darauf hinzuweisen, dass das Wählerverzeichnis vom 10. Tag nach Ausschreibung der Wahl bis zum Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Die Rektorin oder der Rektor hat Ort und Zeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission festzulegen.

(3) Gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Mitglieds der in § 2 genannten Personengruppen kann während der Einsichtsfrist Einspruch an die Wahlkommission erhoben werden. Gegen diese Einsprüche entscheidet die Wahlkommission innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Einspruchs. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist nicht zulässig.

(4) Das Wählerverzeichnis hat den Namen, den akademischen Grad, die Funktionsverwendung und die Organisationseinheit der dienstlichen Verwendung zu enthalten. Außer für den Vor- und Familiennamen ist die Verwendung von Abkürzungen zulässig. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat offensichtliche oder erwiesene Unrichtigkeiten sowie Schreibfehler bis zum Abschluss der Wahlhandlung zu korrigieren.

2. ABSCHNITT: WAHLVORSCHLÄGE

§ 6

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einbringen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten:

a) mindestens eine wählbare Wahlwerberin oder einen wählbaren Wahlwerber und für jede Wahlwerberin und jeden Wahlwerber mindestens ein Ersatzmitglied. Die Zuordnung der Ersatzmitglieder kann ad personam und/oder als gereihter Pool erfolgen. In jedem Wahlvorschlag zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 25 Abs 4 Z 2 UG genannten Personengruppe muss mindestens eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen. Ebenso muss das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers die Lehrbefugnis besitzen.

b) Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung kann insbesondere der Name einer Wahlwerberin/ eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/ Wahlwerber, einer wahlwerbenden Gruppe oder eine sonstige Listenbezeichnung sein. Enthält der Wahlvorschlag keine nähere Bezeichnung, so gilt er als nach der erstgenannten Wahlwerberin oder dem erstgenannten Wahlwerber benannt.

c) die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

d) eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten; wird keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, gilt die Person, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter.

(3) Eine Kandidatur ist nur auf einem Wahlvorschlag möglich. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, ist sie von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Ebenso sind Kandidatinnen oder Kandidaten, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 7

(1) Jede Wählergruppe kann bis zum dritten Arbeitstag (Mo bis Fr, ausgenommen Feiertage) vor der Wahl (12 Uhr) ihren Wahlvorschlag zurückziehen. Die Rückziehung des Wahlvorschlages ist der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären und muss von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag unterfertigt haben, unterschrieben sein.

(2) Eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber kann bis spätestens zum dritten Arbeitstag vor der Wahl (12 Uhr) seine Zustimmungserklärung zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich zu erklären. Die oder der Vorsitzende hat die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe der betreffenden Wahlwerberin oder des betreffenden Wahlwerbers unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen und die Wahlwerberin oder den Wahlwerber auf dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages oder einer Zustimmungserklärung ist endgültig.

(4) Zieht eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber seine Zustimmungserklärung zurück, scheidet sie oder er aus dem Dienststand aus oder verliert sonst die Wählbarkeit, so kann die Wählergruppe ihre Wahlwerberliste durch die Nennung einer anderen Wahlbewerberin oder eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die neue Wahlwerberin oder der neue Wahlwerber ist im Wahlvorschlag an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds der wahlwerbenden Gruppe oder im Anschluss an die letztgereichte Person zu reihen. Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens am zweiten Arbeitstag vor der Wahl 12.00 Uhr bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

§ 8

(1) Die Wahlkommission hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich zu überprüfen, ob sie den in § 6 genannten Voraussetzungen entsprechen. Insbesondere hat die Wahlkommission zu prüfen, ob den in den Wahlvorschlägen aufgenommenen Personen das passive Wahlrecht zukommt.

(2) Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge sowie Wahlvorschläge, die den Bestimmungen des § 6 Abs 2 lit a nicht entsprechen und zurückgezogene Wahlvorschläge sind ungültig.

Fehlen Unterstützungserklärungen gemäß § 6 Abs 2 lit b, so ist der Wahlvorschlag unverzüglich der oder dem Zustellungsbevollmächtigten zur Behebung dieses Mangels zurückzustellen. Die Behebung hat binnen zwei Arbeitstagen nach Verständigung der oder des Zustellungsbevollmächtigten vom Vorliegen des Mangels zu erfolgen.

Behebt eine Wählergruppe den Mangel nicht fristgerecht, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

(3) Weisen zwei oder mehrere Wahlvorschläge keine oder nur schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die Wahlkommission die Zustellungsbevollmächtigten zu laden. Die Wahlkommission hat zu versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen Wählergruppen herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen der einzelnen Wahlvorschläge festzulegen. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Wahlvorschläge von der Rektorin oder vom Rektor im Mitteilungsblatt kundzumachen. Zusätzlich kann die Rektorin oder der Rektor die Wahlvorschläge auch auf andere Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, veröffentlichen.

§ 9

(1) Die Rektorin oder der Rektor hat bei der Ausschreibung der Wahl Wahlort und Wahlzeit bekannt zu geben. Die Kundmachung ist bei der elektronischen Veröffentlichung der Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Bei der Festlegung der Wahlzeit und des Wahlortes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Wählerinnen und Wählern die Ausübung des Wahlrechtes und am Wahltag durch geeignete Hinweise das Auffinden der Wahllokale möglichst erleichtert wird.

3. ABSCHNITT: ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 10

(1) Für die Wahl des Senats ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser ist von der Wahlkommission herzustellen.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat für jede Wählergruppe eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat von links nach rechts zu enthalten:

- a) die Nummer des Wahlvorschlages. Die Wahlvorschläge werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Wahlkommission gereiht;
- b) die Bezeichnung der Wählergruppe;
- c) eine allfällige Kurzbezeichnung der Wählergruppe;
- d) die Namen der Wahlwerberinnen und Wahlwerber jedes Wahlvorschlages;
- e) einen Kreis.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen.

Es sind Wahlkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist verboten.

§ 11

Die Rektorin oder der Rektor hat für die Wahlversammlung ein geeignetes Wahllokal zur Verfügung zu stellen. Im Wahllokal müssen jedenfalls ein Tisch für die Wahlkommission, eine Wahlurne und mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Die Wahlzelle ist als abgesonderter, ausreichend beleuchteter Raum, in dem die Wählerinnen und Wähler unbeobachtet ihre Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen können, herzustellen. In der Wahlzelle muss sich ein Tisch oder ein Stehpult mit Schreibutensilien befinden.

§ 12

(1) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(2) Zur Stimmabgabe tritt die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler vor die Wahlkommission und nennt ihren oder seinen Namen. Sofern die Wählerin oder der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist, kann der Nachweis der Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis verlangt werden.

(3) Der Name der Wählerin oder des Wählers, die oder der ihre oder seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Mitglied der Wahlkommission in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Nummer und unter Beisetzung der laufenden Nummer des Wählerverzeichnisses einzutragen. Gleichzeitig ist ihr oder sein Name von einem anderen Mitglied der Wahlkommission im Wählerverzeichnis zu streichen.

(4) Ist die Wählerin oder der Wähler den Mitgliedern der Wahlkommission bekannt oder hat sie oder er die Identität nachgewiesen, so ist ihr oder ihm von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.

(5) Der Stimmzettel ist ausschließlich in der Wahlzelle auszufüllen und sodann in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist geschlossen der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, die bzw. der es ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen hat.

(6) Ist einer Wählerin oder einem Wähler beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt sie oder er daher einen weiteren Stimmzettel, so ist dieser auszufolgen. Die Wählerin oder der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlkommission zu zerreißen und mit sich zu nehmen. Dieser Vorgang ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 13

(1) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Das ist insbesondere der Fall, wenn in dem rechts von der Bezeichnung der Wählergruppe vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift und dergleichen angebracht ist, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie oder er die in der selben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, zB. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer Wählergruppe oder durch Durchstreichen der übrigen Wählergruppen eindeutig zu erkennen ist.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahllokal zu schließen. Von da an dürfen nur mehr die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befindenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Sobald der letzte Stimmzettel abgegeben wurde, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen. Danach dürfen sich nur mehr die Mitglieder der Wahlkommission und deren Hilfsorgane im Wahllokal aufhalten.

4. ABSCHNITT: ERMITTLUNG DER WAHLERGEBNISSE

§ 14

(1) Nach der Schließung des Wahllokals sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Wahlergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Die Wahlkommission hat sodann festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden.

(2) Hierauf hat die Wahlkommission die Wahlurne zu entleeren und die Anzahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der Anzahl der Wählerinnen und Wähler, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, übereinstimmt. Im Falle der Nichtübereinstimmung ist der vermutliche Grund zu protokollieren.

(3) Das Wahlergebnis ist sodann ohne Unterbrechung zu ermitteln und festzustellen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlakten samt den amtlichen Stimmzetteln von der Wahlkommission zu verpacken und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Wahlkommission unter sicherem Verschluss zu verwahren.

Die Wahlkommission hat die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und deren Gültigkeit zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt mit fortlaufenden Nummern zu versehen und zu ordnen.

(4) Die Wahlkommission hat sodann die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu ermitteln. Anschließend sind die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen (Listensummen) zu ermitteln.

(5) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so sind sämtliche Stimmzettel ungültig.

§ 15

(1) Die Wahlkommission hat die zu vergebenden Mandate auf die einzelnen Wählergruppen mittels der Wahlzahl zu verteilen.

(2) Zur Berechnung der Wahlzahl sind die Listensummen nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben. Unter jede Listensumme sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind zusammen mit den Listensummen nach ihrer Größe zu ordnen, wobei mit der größten Listensumme zu beginnen ist. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die so viele ist, wie die Zahl der zu vergebenden Mandate beträgt.

(3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Listensumme enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wählergruppen auf ein Mandat denselben Anspruch, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(4) Besitzt keine der auf diese Weise gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der in § 25 Abs. 4 Z 2 UG genannten Personengruppe die Lehrbefugnis (venia docendi), so rückt jene Wahlwerberin oder jener Wahlwerber mit der Lehrbefugnis, die in demjenigen Wahlvorschlag genannt ist, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat, an dessen erste Stelle. Dies gilt sinngemäß auch für das Ersatzmitglied dieser Wahlwerberin oder dieses Wahlwerbers. Erforderlichenfalls entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

§ 16

Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so gilt dieser als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 17

(1) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf den Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(2) Fallen auf einen Wahlvorschlag mehr Mandate als Wahlwerberinnen oder Wahlwerber darin aufscheinen, so rücken die Ersatzmitglieder zu gewählten Mitgliedern auf. Sieht der Wahlvorschlag einen gereihten Pool vor, so rücken die Ersatzmitglieder nach ihrer Reihung im Wahlvorschlag nach. Sieht der Wahlvorschlag eine ad personam-Reihung vor, so erhält das Ersatzmitglied der oder des Erstgereihten und danach das Ersatzmitglied der oder des Zweitgereihten usw. die weiteren Mandate.

(3) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle.

§ 18

(1) Über den Verlauf der Wahlversammlung ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter oder von einer oder einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Schriftführerin oder Schriftführer ein Protokoll zu verfassen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die Schriftführerin bzw. der Schriftführer können sich mit Zustimmung der Wahlkommission für das Abfassen des Protokolls eines Hilfsorganes bedienen.

(2) Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Tag, den Zeitpunkt des Beginns, den Zeitpunkt des Endes und den Ort der Wahlversammlung;
- b) die anwesenden Mitglieder der Wahlkommission, den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und allenfalls des mitwirkenden Hilfsorganes;
- c) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis;
- d) allfällige Berichtigungen des Wählerverzeichnisses;
- e) die Zahl der aktiv Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben und die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
- f) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
- g) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen. Für den Fall, dass die Qualifikation einer Stimme als gültig bzw. ungültig nicht eindeutig war, die Erwägungen, die die Wahlkommission zu ihrer Entscheidung veranlasst hat;
- h) die Wahlzahl;
- i) die auf jede Wählergruppe entfallenden Stimmen und Mandate;
- j) sonstige für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit erforderliche n Angaben über Vorfälle während der Wahlversammlung;
- k) dem Protokoll sind das Wählerverzeichnis und die abgegebenen Stimmzettel beizufügen. Sie sind Bestandteile des Protokolls.

(3) Entstehen innerhalb der Wahlkommission Auffassungsunterschiede über die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels, über die Zuordnung der Mandate oder über andere das Wahlergebnis beeinflussende Fragen, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Abgabe von vota separata ist zulässig.

(4) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Eine allfällige Verweigerung der Unterschrift berührt die Gültigkeit des Protokolls nicht.

§ 19

Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich an die Rektorin oder den Rektor weiterzuleiten.

Diese oder dieser hat das Wahlergebnis ohne unnötigen Aufschub im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Zusätzlich kann die Rektorin oder der Rektor das Wahlergebnis auch auf andere Weise, bevorzugt auf elektronischem Wege, kundmachen.

§ 20

(1) Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl kundgemacht wurde, sowie jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied eines solchen Wahlvorschlages die Wahl wegen ziffernmäßiger Unrichtigkeit oder wegen behaupteter Rechtswidrigkeit anfechten.

(2) Über eine Anfechtung der Wahl entscheidet die Wahlprüfungskommission. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

(3) Die Wahlprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Jede der in § 2 Abs 1 genannten Personengruppen ist mit 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern vertreten. Ein weiteres Mitglied und Ersatzmitglied wird von der Rektorin oder vom Rektor aus dem Kreis der rechtskundigen Verwaltungsbediensteten der Medizinischen Universität bestimmt. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied einer Wahlkommission darf nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Wahlprüfungskommission ernannt werden.

(4) Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Personengruppen im Senat vor der Wahl bestimmt.

(5) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Wahlprüfungskommission. Dieses hat die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden, die bzw. der aus der Mitte der Wahlprüfungskommission zu bestellen ist, zu leiten.

(6) Die Wahlprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsgang erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates.

(7) Die Wahlprüfungskommission hat über Anfechtungen binnen vier Wochen zu entscheiden. Stellt die Wahlprüfungskommission Fehler in der ziffernmäßigen Richtigkeit des Wahlergebnisses fest, so hat sie das Ergebnis zu korrigieren. Erkennt die Wahlprüfungskommission, dass das Wahlverfahren rechtswidrig durchgeführt wurde, so hat sie dies der Anfechtungswerberin bzw. dem Anfechtungswerber und der Wahlkommission mitzuteilen. War die Rechtswidrigkeit von Einfluss auf das Wahlergebnis oder könnte die Wahl ohne die erkannte Rechtswidrigkeit zu einem anderen Ergebnis geführt haben, so ist die Wahl aufzuheben und möglichst rasch zu wiederholen. Es sind nur jene Teile der Wahl aufzuheben, auf die sich die festgestellte Rechtswidrigkeit ausgewirkt hat.

§ 21

Diese Wahlordnung wurde am 08.03.2006 vom Senat beschlossen und tritt mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Jaschke

Vorsitzender des Senats

91. Medizinische Universität Innsbruck - Das akademische Jahr - Einteilung des Studienjahres 2006/07

WINTERSEMESTER 2006/07

Zulassungsfrist für das Wintersemester 2006/07:

Allgemeine Zulassungsfrist: 28.08.2006 bis einschließlich 02.10.2006
Nachfrist bis einschließlich: 30.11.2006
Bewerbungsfrist bis einschließlich: 01.09.2006
(für Studienwerber/innen aus Nicht-EU und EWR Staaten)

Lehr- und Prüfungstätigkeit:

Beginn: 02.10.2006
Ende: 31.01.2007

Lehrveranstaltungsfreie Zeit:

Nationalfeiertag:	Donnerstag,	26.10.2006
Allerheiligen:	Mittwoch,	01.11.2006
Allerseelentag:	Donnerstag,	02.11.2006
Lehrveranstaltungsfrei:	Freitag,	03.11.2006
Maria Empfängnis:	Freitag,	08.12.2006
Weihnachtsferien:	22.12.2006 bis	05.01.2007
Semesterferien:	05.02.2007 bis	02.03.2007

SOMMERSEMESTER 2007

Zulassungsfrist für das Sommersemester 2007:

Allgemeine Zulassungsfrist: 29.01.2007 bis einschließlich 02.03.2007
Nachfrist bis einschließlich: 30.04.2007
Bewerbungsfrist bis einschließlich: 01.02.2007
(für Studienwerber/innen aus Nicht-EU und EWR Staaten)

Lehr- und Prüfungstätigkeit:

Beginn: 26.02.2007
Ende: 06.07.2007

Lehrveranstaltungsfreie Zeit:

Osterferien:	02.04.2007 bis	13.04.2007
Lehrveranstaltungsfrei:	Montag,	30.04.2007
Staatsfeiertag:	Dienstag,	01.05.2007
Christi Himmelfahrt:	Donnerstag,	17.05.2007
Pfingstferien:	28.05.2007 bis	29.05.2007
Fronleichnam:	Donnerstag,	07.06.2007
Lehrveranstaltungsfrei:	Freitag,	08.06.2007
Hauptferien:	09.07.2007 bis	28.09.2007

O.Univ.-Prof. Dr. M. P. DIERICH

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

92. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002

Folgende Personen sind gemäß § 27 Abs 1 bzw Abs 2 Universitätsgesetz 2002 bis auf Widerruf zum Abschluss der für die Erfüllung von Verträgen gemäß § 27 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen vom jeweiligen Leiter der Organisationseinheit bevollmächtigt (Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich):

SAP Nr.	Titel des Projekts	Projektleiter	Organisationseinheit
P5020-011-012	SCOUT-O3	A.Univ.-Prof. Dr. Mario BLUMTHALER	Sektion für Biomedizinische Physik
P5270-012-012	Prostate Cancer Integrated Management Approach (PRIMA)	A.Univ.-Prof. Dr. Zoran CULIG	Univ.-Klinik für Urologie
P5070-012-011	EU Projekt HPRN-CT-2002-00331: Excitation-contraction coupling and calcium signalling in health and disease	A.Univ.-Prof. Dr. Bernhard E. FLUCHER	Department für Physiologie und Medizinische Physik
D-150700-012-011	FWF Doktoratskolleg W1101-B12: Molecular Cell Biology and Oncology, Innsbruck	A.Univ.-Prof. Dr. Bernhard E. FLUCHER	Department für Physiologie und Medizinische Physik
D-152820-011-011	Der Effekt von Fibrinogenkonzentrat auf Thrombozytopenie	Dr. Dietmar FRIES	Univ.-Klinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin
D-150600-012-011	DOSTWELL	Univ.-Ass. Dr. Mag. Georg GÖBEL	Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie
D-150600-012-012	EQUAL – Unternehmen 2010	Univ.-Ass. Dr. Mag. Georg GÖBEL	Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie
D-110410-014-011	Strukturelle und funktionelle Analysen einer essentiellen Klasse I Histondeacetylase aus <i>Aspergillus nidulans</i>	Mag. Dr. Stefan GRÄSSLE	Sektion für Molekularbiologie
D-110410-012-011	Novel Antifungal Therapy	A.Univ.-Prof. Mag. Dr. Hubertus HAAS	Sektion für Molekularbiologie
D-152300-012-011	Development of Tracer for the Non-invasive Determination of $\alpha 5\beta 1$ and $\alpha 5\beta 1/\alpha v\beta 3$ Integrin Expression	Dr.rer.nat. Roland HAUBNER	Univ.-Klinik für Nuklearmedizin
P5080-011-011	Prokinase Research	A.Univ.-Prof. Dr. Johann HOFMANN	Sektion für Medizinische Biochemie
D-150810-012-011	Investigations into New Inhibitors of Signal Transduction, New Antitumor Drugs and their Mechanism of Action	A.Univ.-Prof. Dr. Johann HOFMANN	Sektion für Medizinische Biochemie
D-152700-011-012	Zielgerichtete Applikation von Nucleinsäuren in Prostatatumoren	A.Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut KLOCKER	Univ.-Klinik für Urologie

D-152700-011-011	CANCURE	A.Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut KLOCKER	Univ.-Klinik für Urologie
D-152700-011-013	Systems Biology of Prostate Cancer	A.Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut KLOCKER	Univ.-Klinik für Urologie
P1041-011-011	CD Modul 4: Biofilme auf Textilien	A.Univ.-Prof. Dr. Bernhard REDL	Sektion für Molekularbiologie
D-151900-025-011	Entwicklung eines anti-Mylein Immunoassays	A.Univ.-Prof. Dr. Markus REINDL	Univ.-Klinik für Neurologie
P5522-012-011	Role of the TIS7 / SKMc15 genes in regeneration processes	Univ.-Doz. RNDr. PhD. Ilja VIETOR	Sektion für Zellbiologie
D-150840-011-011	Doktoratsstudium Regulation der Genexpression	A.Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst WERNER	Sektion für Biologische Chemie
D-155110-013-012	Doktoratsstudium Medizin, Modul „Infectious Diseases – Molecular Mechanisms“	A.Univ.-Prof. DDr. Reinhard WÜRZNER	Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
P5511-013-011	EPG (Europathogenomics)	A.Univ.-Prof. DDr. Reinhard WÜRZNER	Sektion für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

93. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Psychiatrie an Herrn Dr. med. univ. Alex Hofer

Herrn Dr. med. univ. Alex Hofer wurde mit Datum vom 20.03.2006 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Psychiatrie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg
Rektor

94. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Humangenetik an Herrn Dr. med. univ. Dieter Kotzot

Herrn Dr. med. univ. Dieter Kotzot wurde mit Datum vom 20.03.2006 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Humangenetik verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg
Rektor

95. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Pathologie an Herrn Dr. med. univ. Alexandar Tzankov

Herrn Dr. med. univ. Alexandar Tzankov wurde mit Datum vom 20.03.2006 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Pathologie verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg
Rektor

96. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin an Herrn Dr. med. univ. Achim von Goedecke

Herrn Dr. med. univ. Achim von Goedecke wurde mit Datum vom 20.03.2006 die Lehrbefugnis als Privatdozent gem. § 103 UG 2002 für das Fach Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin verliehen.

Univ.-Prof. Dr. C. Sorg
Rektor

97. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen aus dem "D. Swarovski –
Förderungsfonds"

I.

Der Medizinischen Universität Innsbruck wurde seitens der Firma "D. Swarovski & Co." eine Summe von **€15.000,-** zur Forschungsförderung zur Verfügung gestellt. Gefördert werden Projekte aus Wissenschaft und Forschung.

Antragsberechtigt sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Innsbruck gem. §94 (2) UG 2002. Bevorzugt berücksichtigt werden Ansuchen von Personen, die von einem (kompetitiv eingeworbenen) Stipendienaufenthalt zurückgekehrt sind (z.B. APART, Schrödinger-Stipendium), und von anderen PostDocs, welche die ausgeschriebenen Mittel als Anschubfinanzierungen und Starthilfe für ihre Forschung zu verwenden beabsichtigen.

II.

Ansuchen (in **dreifacher** Ausfertigung) sind unter Verwendung des im Internet unter der Adresse <http://www.i-med.ac.at/qm/foe/> erhältlichen Antragsformulars an die Stabsstelle **Evaluation & Qualitätsmanagement, Christoph-Probst-Platz, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Die Ansuchen müssen bis **Freitag, 26. Mai 2006** eingelangt sein.

III.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

1. Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung, ansonsten ist die Förderung rückzuerstatten.
2. Endbericht an den Rektor nach Abschluss des Projekts.
3. aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochschulspenden entsprechen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988), wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist

IV.

Zu den Bewerbungen werden mindestens zwei unabhängige Fachgutachten eingeholt. Die Vergabe erfolgt in einer Sitzung beim Rektor unter Beteiligung je einer Vertreterin / eines Vertreters des Medizinisch-Theoretischen und des Klinischen Bereichs.

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
R e k t o r

98. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin/ eines Universitätsprofessors gemäß § 99 UG 2002 für Entwicklungsimmunologie

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck schreibt für die Zeit vom 01.10.2006 befristet auf zwei Jahre, die Stelle einer Universitätsprofessorin /eines Universitätsprofessors gemäß § 99 UG 2002 für Entwicklungsimmunologie am Biozentrum Innsbruck, Sektion für Entwicklungsimmunologie aus. Der/Die Stelleninhaber/in soll das Fachgebiet Phylogense und Ontogenese des Immunsystems in Forschung und Lehre angemessen vertreten und sich am Grundstudium Humanmedizin beteiligen. Erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln, sowie Mitwirkung am SFB021 „Cell Death and Proliferation Tumors“ und am Graduiertenprogramm MCBO werden erwartet.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- Lebenslauf
- Nachweis des Studiums der Medizin oder Naturwissenschaften mit Doktorat
- Nachweis einer einschlägigen venia docendi
- Angaben zu den bisher ausgeübten administrativen und organisatorischen Tätigkeiten in der Wissenschaft
- Auflistung aller Publikationen gegliedert in Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten, Fallberichte, Buchbeiträge und publizierte Abstracts
- Nennung der fünf wichtigsten Originalarbeiten. Die fünf wichtigsten Arbeiten müssen in gedruckter Form den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden.
- Übersichtliche Darstellung der wissenschaftlichen Schwerpunkte
- Liste aller abgeleiteten Lehrveranstaltungen unter Angabe des persönlichen Beitrages und das Ergebnis der Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Heimatuniversität
- Auflistung der eingeworbenen Drittmittel mit Angabe der Förderinstitutionen

Die Bewerbungen mit den o.g. Unterlagen sind
2x als hardcopy und 2x in elektronischer Form (jeweils auf CD)
bis spätestens **16.05.2006**

an das Büro des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck, Christoph-Probst-Platz 1, A-6020 Innsbruck zu richten. <http://www.i-med.ac.at/mypoint/>

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteiles der Frauen am wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg
Rektor

99. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3678

Universitätsassistent/Universitätsassistentin unbefristet, Biozentrum Innsbruck (Department für Biochemie, Molekularbiologie und Pathophysiologie), Abt.: Sektion für Zellbiologie ab 05.06.2006. Voraussetzungen: Naturwissenschaftliches Studium oder gleichwertiger Studienabschluss, Habilitation. Erwünscht: erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln, Führung einer unabhängigen Arbeitsgruppe auf dem Gebiet der Zelldifferenzierung und Transkriptionskontrolle. Aufgabenbereich: Der/die Stelleninhaber/in soll das Fachgebiet der molekularen Zellbiologie in Forschung und Lehre angemessen vertreten und sich am Grundstudium Humanmedizin sowie am Doktoratsstudium beteiligen.

Chiffre: MEDI-3670

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Department für Anatomie, Histologie und Embryologie, Abt.: Sektion für klinisch-funktionelle Anatomie ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Dissertation); Erfahrung in morphologisch-zellbiologischen Arbeitsmethoden; Erfahrung in der Lehre. Aufgabenbereich: Forschung im Bereich der klinisch-funktionellen Anatomie; Lehre.

Chiffre: MEDI-3623

Universitätsassistent/in, Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie ab 01.05.2006. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium im Bereich Mathematik, Statistik oder Informatik, Habilitation bzw. Erwerb der Lehrbefugnis innerhalb einer angemessenen Frist. Erwünscht: Erfahrungen in den Bereichen XML-basierte Wissenspräsentation, Modellierung und technische Aufbereitung von Gesundheitsinformationen. Bereitschaft und Erfahrung mit wissenschaftlichen Kooperationen in der Medizin. Fähigkeit zur Beantragung und Abwicklung von Drittmittelprojekten.

Chiffre: MEDI-3679

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in Ausbildung (halbbeschäftigt), Sektion für Biomedizinische Physik ab sofort bis 14.04.2008. Voraussetzungen: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Physik. Erwünscht: Praktische Erfahrung in experimenteller Laserphysik (speziell im Bereich optische Pinzette) sowie die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus anderen biomedizinischen Bereichen. Aufgabenbereich: Mitarbeit in Forschung und Lehre (Medizinische Physik).

Chiffre: MEDI-3658

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin, Abt.: Klin. Abt. für Anästhesie ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: absolvierte Gegenfächer.

Chiffre: MEDI-3680

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie ab 01.06.2006 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium.

Chiffre: MEDI-3585

Facharzt/Fachärztin, Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Klin. Abt. für Gynaekologische Endokrinologie u. Sterilität ab 01.05.2006 bis 30.04.2010. Voraussetzungen: Doktorat und Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde. Erwünscht: Kenntnisse in der Durchführung u. Therapie bei gyn.endokrin. Erkrankungen, der assistierten Reproduktion sowie operative Fähigkeiten im genannten Bereich. Aufgabenbereich: Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin soll

den Leiter der klin. Abt. klinisch u. administrativ vertreten. Er/Sie hat die Aufgabe, die Patientenversorgung im ambulanten u. stationären Bereich durchzuführen bzw. zu koordinieren. Darüber hinaus sollte der Bewerber/die Bewerberin wissenschaftliches Interesse auf dem Gebiet der gyn. Endokrinologie u. Reproduktionsmedizin mitbringen.

Chiffre: MEDI-3657

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Nuklearmedizin ab 01.06.2006 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Kenntnisse in der Nuklearmedizin bzw. Bildgebungsverfahren, Interesse für wissenschaftliches Arbeiten. Aufgabenbereich: Tätigkeiten im ambulanten und stationären Bereich.

Chiffre: MEDI-3521

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Abt.: Allgemeine Psychiatrie ab 15.05.2006 bis längstens 24.11.2006. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Erfahrung in klinischer Psychiatrie. Aufgabenbereich: Klinische Tätigkeit und Mitarbeit in klinisch-wissenschaftlichen Projekten.

Chiffre: MEDI-3588

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Abt.: Allgemeine Psychiatrie ab 01.05.2006 bis 31.05.2007. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Vorkenntnisse in klinischer Psychiatrie und wissenschaftlichen Arbeiten. Aufgabenbereich: Klinisch-Psychiatrische Tätigkeit sowie Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten.

Chiffre: MEDI-3643

Arzt/Ärztin in Facharztausbildung (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie, Abt.: Biologische Psychiatrie ab 01.06.2006 bis längstens 28.02.2007. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: Erfahrung in wissenschaftlichen Arbeiten und klinischer Psychiatrie. Aufgabenbereich: Klinisch-ärztliche Tätigkeit sowie Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten.

Chiffre: MEDI-3611

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, Universitätsklinik für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie ab 01.06.2006 bis zum Abschluss der Facharztausbildung, längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: abgeschlossene Dissertation, Interesse an wissenschaftlicher Arbeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Erfahrungen im Bereich der Unfallchirurgie.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 26. April 2006 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 36, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG

Rektor

100. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-3665

Sekretär/in, Abt. f. Lehr- u. Studienangelegenheiten einschl. Lernzentrum ab 01.07.2006. Voraussetzungen: Matura. Erwünscht: Sehr gute EDV-Kenntnisse, Erfahrung in Büroorganisation, Englischkenntnisse, Interesse an der universitären Organisation, soziale Kompetenzen, kommunikativ, belastbar und fleißig, SAP-Grundkenntnisse. Aufgabenbereich: diverse Administration von Studienplänen, Universitätslehrgänge sowie Studienberechtigungsprüfungen der Medizinischen Universität Innsbruck, Ressourcenverwaltung, Bestellwesen, Agenden der Zulassung.

Chiffre: MEDI-3699

Sachbearbeiter/in, Evaluierung u. Qualitätsmanagement ab sofort. Voraussetzungen: Matura. Erwünscht: Sehr gute Englisch- und EDV-Kenntnisse, Berufserfahrung, Kenntnisse universitärer Strukturen u. Abläufe, sowie Erfahrungen im universitären Verwaltungsbereich; Organisations- und Kommunikationstalent; Teamfähigkeit und Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten. Aufgabenbereich: Unterstützung bei der Entwicklung und Abwicklung der implementierten Prozesse in der Evaluation von Lehre und Forschung u.a. Agenden der Stabsstelle; Büroorganisation.

Chiffre: MEDI-3584

Maler/in und Anstreicher/in, Facility Management ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossene Lehre als Maler/in und Anstreicher/in. Erwünscht: Handwerkliches Geschick sowie Erfahrung im Bereich von Verputz- und Spachtelarbeiten. Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit und Genauigkeit. Aufgabenbereich: Mal- und Anstreicharbeiten in den Gebäuden der Medizinischen Universität Innsbruck, Ausbesserungsarbeiten, Durchführung eigenständiger Malarbeiten bzw. in Zusammenarbeit mit den Gebäudeaufsichten, Durchführung kleinerer Verputz- und Spachtelarbeiten.

Chiffre: MEDI-3598

Biomedizinische/r Analytiker/in (halbbeschäftigt), Institut für Pathologie, Abt.: Histologie ab sofort. Voraussetzungen: MTA-Diplom. Erwünscht: Kenntnisse in Immunhistochemie, PCR, ELISA, FISH. Aufgabenbereich: Mitarbeit im histologischen Routinelabor bzw. bei wissenschaftlichen Projekten. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-3701

Aushilfe für Sekretariatstätigkeiten, Personalverwaltung, Abt.: Personalabteilung ab sofort für ein halbes Jahr. Voraussetzungen: Pflichtschulabschluss. Erwünscht: Gute EDV-Kenntnisse (vorwiegend MS-Office), Teamfähigkeit und Belastbarkeit.

Chiffre: MEDI-3624

Biomedizinische/r Analytiker/in (Ersatzkraft), Sektion für Biochemische Pharmakologie ab sofort bis 29.12.2006. Voraussetzungen: abgeschlossene MTA-Ausbildung. Erwünscht: Kenntnisse von biochemischen Arbeitsmethoden, HPLC, Interesse an Molekular- und Zellbiologie; Aufgabenbereich: Mitarbeit in laufenden Projekten (Prof. Glossmann). Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-3528

Sekretär/in (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Abt.: Klinische Abteilung für Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen ab 01.06.2006 längstens bis 01.05.2008. Voraussetzungen: Handelsschulabschluss oder ähnliche Schul- bzw. Berufsausbildung. Erwünscht: Maschinschreibkenntnisse, gute Kenntnisse der englischen Sprache, fortgeschrittene Kenntnisse in EDV sowie Erfahrung in Datenerfassungsprogrammen. Aufgabenbereich: Erledigung diverser Schreibarbeiten je nach Maßgabe. Schreiben und Be-

arbeiten von wissenschaftlichen Publikationen oder Studien. Archivierungs- und Verwaltungstätigkeit in Forschung und Lehre. Parteienverkehr.

Chiffre: MEDI-3727

Sekretär/in (halbbeschäftigt), Facility Management ab 15.05.2006. Voraussetzungen: Abgänger/in einer Handelsschule oder abgeschlossene Lehre als Bürokauffrau/-mann bzw. einschlägige Berufsausbildung. Erwünscht: Erfahrung im Sekretariatsbereich, EDV- und Anwenderkenntnisse in den Bereichen Datenbanken und MS-Office, Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Selbstständigkeit und Genauigkeit. Vorwiegend nachmittags. Aufgabenbereich: Administration und Umsetzung aller allgemeinen Aufgaben des Sekretariates der Abteilung wie z.B. das Erstellen von Protokollen, Tabellen, Präsentationen, dem Schriftverkehr sowie die Durchführung des Bestell- und Rechnungswesens mittels SAP.

Chiffre: MEDI-3687

Referentin/Referent, Rektorat der Medizinischen Universität ab 01.06.2006. Voraussetzungen: abgeschlossenes Hochschulstudium. Erwünscht: Teamfähigkeit, soziale Kompetenz, Erfahrung im Drittmittelbereich, universitären Bereich, im Sammeln und Verbreiten von Informationen mittels moderner Technologie (gute EDV- Kenntnisse), gute Fremdsprachenkenntnisse. Aufgabenbereich: Akquise und gezielte Vermittlung von Informationen im Forschungsbereich, Forschungsservice für Wissenschaftler/innen, Unterstützung des Rektors im Geschäftsbereich Forschung.

Chiffre: MEDI-3754

Leiter/in der Finanzabteilung, Rektorat der Medizinischen Universität, Abt.: Finanzen ab sofort. Voraussetzungen: BWL-Studium oder vergleichbarer Abschluss, mehrjährige Berufserfahrung im Rechnungswesen (incl. Jahresabschluss), Budgetierung, Controlling, Finanzierung, profunde SAP-Kenntnisse, mehrjährige Führungserfahrung. Erwünscht: Berufserfahrung im Bereich der Universitäten/-kliniken, Kenntnisse der Finanzstrukturen von Universitäten, insbes. Klinischer Mehraufwand, Projektmanagement Erfahrung, soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, konstruktives Durchsetzungsvermögen. Aufgabenbereich: Operative Leitung der Finanzabteilung, eigenverantwortliche Erstellung des Jahresabschlusses, Gestaltung des unternehmensweiten Controllingsystems, Erarbeitung der Budgetgrundlagen, Gestaltung Budgetierungsprozess, laufende Planung für die I-med, Gestaltung - Optimierung von Geschäftsprozessen, Mitgestaltung der Kooperation zwischen I-med und Krankenanstaltenträger aus Finanzsicht.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 26. April 2006 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Innrain 36, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter http://www.i-med.ac.at/personal/formulare/alle_dienstnehmer/ entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Clemens SORG

Rektor
